

Hinweis: Die nachstehende Vereinbarung ist am 26.02.2005 wirksam geworden.

Vereinbarung

zwischen der

Gemeinde Wardenburg, Friedrichstraße 16, 26203
Wardenburg, vertreten durch
Bürgermeister Eckhard Heinje und Gemeindedirektorin Martina Noske

und der

Gemeinde Edewecht, Rathausstraße 7, 26188
Edewecht, vertreten durch Bürgermeisterin Petra
Lausch

über die Abwasserbeseitigung der Grundstücke der Straße „Am Kanal“ in Harbern zwischen den Straßen „Saarländer Weg“ und der Kreisstraße K 141 „Ammerländer Straße“ in der Gemeinde Wardenburg.

Diese Vereinbarung wird gemäß § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit vom 19.02.2004 (Nds. GVBl. S. 63) –NKomZG– geschlossen.

§ 1

Die Abwasserbeseitigung des in dem anliegenden Lageplan gekennzeichneten Gebietes der Gemeinde Wardenburg an der Straße „Am Kanal“ – nachfolgend Anschlussgebiet genannt - erfolgt zurzeit mit Kleinkläranlagen. Die Straße „Am Kanal“ geht an der Gemeindegrenze in die Straße „Am Düker“ über, die zur Gemeinde Edewecht gehört. Die Gemeinde Edewecht ermöglicht ihren Anliegern den Anschluss ihrer Hausgrundstücke an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation durch eine vorhandene Druckrohrleitung und Kleinpumpwerke und ist bereit, auch die im Anschlussgebiet belegenen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde Wardenburg gemäß § 2 über diese Druckrohrleitung an ihr Kanalnetz anzuschließen und das Abwasser zu übernehmen.

Die Gemeinde Edewecht übernimmt zu diesem Zweck für das im beigefügten Lageplan gekennzeichnete Anschlussgebiet die Beseitigung des Schmutzwassers zur alleinigen Erfüllung. Mit dieser Zweckvereinbarung werden alle mit der Erfüllung dieser Aufgabe verbundenen Rechte und Pflichten auf die Gemeinde Edewecht übertragen.

Die Entsorgung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen im Anschlussgebiet verbleibt bei der Gemeinde Wardenburg.

§ 2

Nach § 149 NWG ist die Gemeinde Wardenburg verpflichtet, das auf ihrem Gebiet anfallende Abwasser zu beseitigen. Für die Grundstücke im Anschlussgebiet hat die Gemeinde Wardenburg durch Satzung gem. § 149 Abs. 4 NWG die Abwasserbeseitigungspflicht mit Ausnahme der Entnahme, Abfuhr und ordnungsgemäßen Beseitigung des Fäkalschlammes aus den Kleinkläranlagen auf die jeweiligen Grundstückseigentümer übertragen. Die Abwasserbeseitigungspflicht entfällt für die Nutzungsberechtigten bzw. Grundstückseigentümer, sobald die Grundstücke an die zentrale Abwasserbeseitigung der Gemeinde Edewecht angeschlossen sind.

Für das im Lageplan gekennzeichnete Anschlussgebiet ist eine zentrale Schmutzwasserkanalisation der Gemeinde Wardenburg nicht vorhanden. Die Gemeinde Edewecht übernimmt das im Anschlussgebiet anfallende Abwasser, die ihr durch die geplante Druckrohrleitung zugeleitet werden. Soweit Eigentümer ihre Grundstücke im Anschlussgebiet an eine zentrale Schmutzwasserkanalisation anschließen wollen, haben sie schriftlich gegenüber der Gemeinde Wardenburg ihr Einverständnis zu erklären, dass ein Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Gemeinde Edewecht und nicht der Gemeinde Wardenburg erfolgt und dass sie hierfür die entsprechenden Gebühren und evtl. Baukostenzuschüsse oder Beiträge an die Gemeinde Edewecht zahlen werden. Da die öffentliche Einrichtung der Gemeinde Edewecht an der Grundstücksgrenze endet, zählen die Kleinstpumpwerke zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Für die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Kleinstpumpwerke sind dementsprechend die Grundstückseigentümer zuständig.

§ 3

Die Kosten für die Erfüllung der übernommenen Aufgabe durch die Gemeinde Edewecht werden durch die Gebühren und Beiträge bzw. Baukostenzuschüsse gedeckt. Die Gemeinde Edewecht ist berechtigt, für die Beseitigung des Schmutzwassers von den Eigentümern der im Anschlussgebiet belegenen Grundstücke Kostenerstattungen/Baukostenzuschüsse und Benutzungsgebühren nach ihrer Satzung zu erheben.

Die Gemeinde Wardenburg überträgt gemäß § 5 Abs. 4 Satz 3 des NKomZG die Befugnis, in Bezug auf die zu erfüllende Aufgabe Satzungen und Verordnungen zu erlassen, auf die Gemeinde Edewecht.

§ 4

Die auf dem Gebiet der Gemeinde Wardenburg verlegte öffentliche Druckrohrleitung wird von den Grundstückseigentümern des Anschlussgebietes in Eigenleistung unter Federführung einer Fachfirma hergestellt. Nach Herstellung wird diese an die Gemeinde Edewecht übergeben und geht somit in ihr Eigentum bzw. ihre öffentliche Einrichtung über. Die Gemeinde Edewecht wird vom Tage der Übergabe der Druckrohrleitung diese betreiben, unterhalten und erneuern. Sofern eine Kompressorstation erforderlich sein sollte, schließt die Gemeinde Edewecht für die Errichtung und den Betrieb dieser Kompressorstation einen Nutzungsvertrag und für die Verlegung, Unterhaltung und den Betrieb der Druckrohrleitung Gestattungsverträge mit den Grundstückseigentümern ab. Die von den Grundstückseigentümern einzuräumenden Leitungsrechte und deren dingliche Absicherung ist ebenfalls Angelegenheit der Gemeinde Edewecht.

§ 5

Die Gemeinde Wardenburg gestattet der Gemeinde Edewecht die Benutzung des im Hoheitsgebiet der Gemeinde Wardenburg liegenden Anschlussgebietes für die Herstellung, den Betrieb, die Unterhaltung und die Erneuerung der Druckrohrleitung (siehe anliegenden Lageplan). Diese Gestattung erfolgt unentgeltlich. Die Straßen im Anschlussgebiet sind gewichtsbeschränkt. Die Gemeinde Wardenburg lässt für alle für die Unterhaltung, Instandsetzung und Erneuerung der Druckrohrleitung eingesetzten Fahrzeuge hiermit eine Ausnahme von dem Verkehrsverbot gem. § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO zu.

§ 6

Auf den im Anschlussgebiet belegenen Grundstücken entsteht zurzeit nur häusliches Abwasser. Teile des Anschlussgebietes werden vom Geltungsbereich einer Satzung gem. § 34 BauGB erfasst, so dass es hier zu weiterer Bebauung und Teilung der Grundstücke kommen kann. Die Grundstückseigentümer haben vor Stellung eines Bauantrages mit der Gemeinde Edewecht zu klären, ob ein weiterer Anschluss an die zentrale Schmutzwasserkanalisation möglich ist. Sollte ein Anschluss nicht möglich sein, wäre die Herstellung einer Kleinkläranlage erforderlich, die den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen muss.

§ 7

Die Gemeinde Edewecht kann sich für Ausübung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Rechten und Pflichten eines Dritten bedienen.

§ 8

Diese Vereinbarung wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Seite erhält eine Ausfertigung. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Die Schriftform ist mündlich nicht abdingbar.

§ 9

Die Gemeinde Wardenburg und die Gemeinde Edewecht werden sich gegenseitig bei der Durchführung dieser Vereinbarung unterstützen. Insbesondere teilt die Gemeinde Wardenburg der Gemeinde Edewecht mit, wenn sie beabsichtigt, im Anschlussgebiet Bauleitpläne aufzustellen.

Wardenburg, 01.12.2004

Gemeinde Wardenburg

gez. Eckhard Heinje
Bürgermeister

S.

gez. Martina Noske
Gemeindedirektorin

Edewecht, 16.11.2004

Gemeinde Edewecht

gez. Petra Lausch

S.

